



Nutzungsordnung für Hallen der Stadt Schönau

Die Stadt Schönau hält für feierliche, kulturelle, sportliche und eigene Zwecke verschiedene Hallen im Stadtgebiet vor.

Dabei stehen folgende Hallen zur Verfügung:

Stadthalle Schönau, Weinheimer Straße 4, 69250 Schönau

Sporthalle Altneudorf, Altneudorfer Straße 75a, 69250 Schönau-Altneudorf

Sporthalle Oberes Tal, Weinheimer Straße 35/2, 69250 Schönau

Örtlichen Vereine, die Stadt selbst, Vereine außerhalb Schönaus in Sonderfällen und Firmen aus der Stadt Schönau sind berechtigt, Hallen der Stadt Schönau unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu nutzen. Für eine anderweitige, sonstige Nutzung bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung Schönau. Eine private Nutzung durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen, hier sollten Räumlichkeiten der Gastronomie oder von Vereinen genutzt werden. Eine Nutzung, ist erst nach Unterzeichnung eines Raumnutzungsvertrages, durch beide Vertragspartner zulässig.

Durch Unterzeichnung des Nutzungsvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen des Nutzungsvertrages, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, die brandschutzrechtlich zulässigen Belegungspläne sowie die zu entrichtenden Entgelte an. Von der Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

Alle Mieter von öffentlichen Hallen sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sorgfältig zu behandeln und Kosten für Unterhaltung und Betrieb gering zu halten. Dies ist durch die Mieter in geeigneter Form auch allen weiteren Nutzern mitzuteilen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schönau überlässt auf Antrag die städtischen Fest- und Sporthallen zu regelmäßig wiederkehrenden oder zur einmaligen Nutzung. Schulen in städtischer Trägerschaft genießen Vorrang vor der Nutzung von Vereinen und Firmen. Ein Anspruch auf die Überlassung, insbesondere einer bestimmten Halle an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten, besteht nicht.



Für die Überlassung der Hallen ist das Hauptamt der Stadtverwaltung Schönau zuständig. Eine Weiter- bzw. eine Untervermietung von überlassenen Hallen ist nicht gestattet oder ist im Vorfeld vertraglich zu vereinbaren. Eine Überlassung einer Halle durch eine Schule oder durch einen Hausmeister ist nicht gestattet.

§ 2 Anmietung einer Halle

Die Anmietung einer Halle erfolgt über das Hauptamt der Stadtverwaltung Schönau:

- a) bei einmaliger Nutzung für Trainings-, Veranstaltungs- und Schulungszwecke bzw. Wettkämpfe von Vereinen oder Firmen.
- b) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung für Trainings-, Veranstaltungs- und Schulungszwecke von Vereinen.

Die Anmietung muss spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin eingehen, empfehlenswert ist die Bedarfsmeldung bei Feststehen des gewünschten Termins. Dabei ist anzugeben:

- 1. Art der Veranstaltung
- 2. Beginn und Ende der Veranstaltung
- 3. verantwortlicher Leiter des Mieters (mit Anschrift und Telefonnummer)
- 4. welche Räume, Anlagen und Einrichtungen genutzt werden
- 5. ob eine Bewirtung (Getränke und/oder Speisen und die Nutzung der Küche erfolgen soll)

Ein Schlüssel wird gegen Empfangsbestätigung dem Mieter durch den Hausmeister ausgehändigt und ist bei diesem auch wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

Die Anfrage zur Anmietung erfolgt ausschließlich schriftlich, per elektronischer Mail oder über die städtische Homepage. Anfrageberechtigt sind bei Vereinen ausschließlich vertretungsberechtigte Mitglieder des BGB-Vorstandes (§ 26 BGB).

Bei der Zuteilung von Hallenzeiten (z.B. bei Veranstaltungen) gehen die Belegungszeiten der regelmäßig hallensporttreibenden Vereine vor. Es empfiehlt sich, bei zeitlichen Überschneidungen, entsprechend der Belegungspläne mit den regelmäßig hallensporttreibenden Vereinen abzustimmen.

Sportvereine können in den Ferienzeiten der Schulen, einen aufeinander abgestimmten Ferien-Nutzungsplan der Stadtverwaltung einreichen.



Die Stadtverwaltung hat das Recht, eine Halle z. B. bei Eigenbedarf, bei Instandsetzungsarbeiten, etc. vorübergehend zu schließen. Die Schließung wird mit den regelmäßigen Nutzern abgesprochen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Schönau, Ersatzhallen zur Verfügung zu stellen. Mögliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt werden ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungszeiten

Zu folgenden Zeiten können die Hallen genutzt werden:

Montag-Donnerstag: 16:00 Uhr – 22:00 Uhr

An Freitagen: 16:00 Uhr – 03:00 Uhr

An Samstagen: 07:30 Uhr – 03:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen: in Ausnahmen möglich (auch regelmäßig)

Schulen, Kindergärten, Krippen sowie die Ganztagsbetreuung nutzen Hallen in der Regel von Montag - Freitag von 07:30 - 16:00 Uhr. Diese Einrichtungen sind prioritäre Nutzer. Vereinsangebote vor 16 Uhr sind mit den Trägern der Einrichtungen abzustimmen.

Eine zeitlich anderweitige Nutzung ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Hauptamt möglich.

In der Zeit vom 24.12. – 01.01. eines jeden Jahres sind alle Hallen geschlossen.

§ 4 Ende der Hallennutzung

Die Hallennutzung endet mit der vertraglich festgesetzten Zeit.

Aus wichtigem Grund kann die Hallennutzung jederzeit durch die Stadtverwaltung untersagt werden (z.B. beschädigendes Verhalten, vertraglich nicht vereinbarter Nutzungszweck, Verstoß gegen die Nutzungsordnung, etc.).

Sollte es bei der Hallennutzung durch einen Mieter zu einer missbräuchlichen Nutzung (z.B. beschädigendes Verhalten, vertraglich nicht vereinbarter Nutzungszweck, Verstoß gegen die Nutzungsordnung, etc.) gekommen sein, so kann eine künftige Nutzung durch eine verantwortliche Person oder durch einen Verein seitens des Hauptamtes untersagt werden.



§ 5 Pflichten der Mieter

Die Nutzer sind verpflichtet, den Anweisungen eines städtischen Hausmeisters oder des Bauhofleiters nachzukommen. Die Vorgenannten, wie auch die Mitarbeiter des Hauptamtes sind aufsichts- und weisungsberechtigt.

Der Mieter ist verpflichtet, diese Nutzungsordnung zu befolgen.

Der Mieter hat zur Nutzung einer Halle einen verantwortlichen Leiter (einen bestimmten Übungsleiter) zu benennen, der dieser Verpflichtung nachzukommen hat. Der verantwortliche Leiter hat Dritten gegenüber Hausrecht und ist verpflichtet, dieses Hausrecht durchzusetzen, wenn Nutzer der Nutzungsordnung nicht nachkommen. Für die Durchsetzung des Hausrechts kann dieser sich der Polizei bedienen. Der verantwortliche Leiter hat ununterbrochen anwesend zu sein.

Der Mieter hat den geordneten Ablauf der geplanten Veranstaltung/des Trainings zu gewährleisten. Ferner achtet der Mieter auf die Einhaltung der Nutzungszeit.

Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Geräte (Trainingsgeräte, Küchengeräte, Elektroanlagen, etc.) verantwortlich.

Der Mieter ist für die Reinhaltung der ihm überlassenen Räumlichkeiten und Geräte verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden zu Lasten des Mieters berechnet.

Der Mieter übernimmt bei öffentlich und nicht-öffentlich zugänglichen Veranstaltungen insbesondere:

- a) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
- b) die Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis und ggf. einer Verkürzung der Sperrzeit. Daneben hat der Mieter alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse zu beschaffen
- c) die Einhaltung der Vorschriften über den Betrieb von Versammlungsstätten
- d) die Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften. Darunter fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Tischfeuerwerke und das Verbot von leicht entflammbaren Dekorationsartikeln
- e) die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt hierfür erforderliches Aufsichtspersonal (z.B. Security-Fachpersonal). Er ist gegenüber der Stadt für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Nutzung auftreten
- f) die Einhaltung der Sperrzeit für Veranstaltungen, dem Lärmschutz nach Polizeiverordnung sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- g) die Beachtung und Einhaltung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend



- h) die ordnungsgemäße Nutzung der Schalteinrichtungen für Beleuchtung sowie der Mikrofonanlage durch eigens hierfür eingewiesene Personen
- i) die Durchführung einer Gefährdungsanalyse im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Hierbei darf keine Gefährdung für Gäste und Betreuer bei Veranstaltungen aller Art vorkommen, deren Wahrscheinlichkeit im Vorfeld abzuschätzen ist. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht, bei einem entsprechenden Risiko eine Brandsicherheitswache oder einen Sanitätsdienst anzufordern.
- j) die ordnungsgemäße Nutzung für die vorgehaltene Kücheneinrichtung (z. B. Spülmaschine, Kaffeemaschine, etc.)
- k) Saaldekorationen sind vom Mieter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den Mieter. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Mieter. Bei Dekoration der Räume ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbares Material verwendet wird
- l) Soweit die Halle für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage genutzt wird, fällt nur die einmalige Miete an. Das Aufstellen von Kulissen ist nur in den vorgesehenen Aufhänge-Vorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verschrauben oder das Verdübeln an Wänden oder am Boden ist untersagt.
- m) die Aufstellung (Aufbau und Abbau) von erforderlichen Tischen und Stühlen durch den Mieter in Absprache mit dem Hausmeister
- n) Bei Veranstaltungsende: der Mieter hat die Reinigung der Tische, der Theke und des Geschirrs (Gläser, Teller, Bestecke etc.) selbst zu bewirken sowie den sonstigen angefallenen Abfall in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu beseitigen. Die Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sind zu beachten. Speisereste können nicht entsorgt werden. Einzelheiten sind mit dem Beauftragten der Stadt bei der Schlüsselübergabe abzusprechen. Bei Küchennutzung ist diese nach der Nutzung zu reinigen. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist die Stadt Schönaeu berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und in Rechnung zu stellen. Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten erfolgen durch die Stadt



§ 6 Generelle Hausordnung für Gäste/Sportler in allen Hallen (Aushang)

Für alle Hallen gilt:

1. Die Fenster sind bei allen (Sport-)Veranstaltungen – mit Rücksicht auf die Nachbarschaft – ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
2. Das Rauchen ist – auch in Nebenräumen – verboten.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen darf nur auf hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden:

Stadthalle Schöna u:	Parkplatz Schneidmühlstraße, Bereich Marktplatz. In Ausnahmen ist eine Parkgenehmigung für den EDEKA-Parkplatz zuvor mit dem Eigentümer abzustimmen. Ein Anspruch auf Parkraum auf diesem Gelände besteht seitens der Nutzer der Stadthalle nicht
Sporthalle Altneudorf:	Parkraum gegenüber der Halle auf dem dortigen Parkplatz oder entlang der L 535 (Altneudorfer Straße)
Sporthalle Oberes Tal:	Parkraum unterhalb der L 535 (Weinheimer Straße)

Fahrräder und Mopeds sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.

Die Feuerwehr- und Rettungsmittel-Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten!

Feuerwehraufstellflächen am jeweiligen Gebäude, sind freizuhalten!

Die Überwachung der Parkmöglichkeiten und der Gewährleistung der Feuerwehr-/ Rettungsmittel-Zufahrt ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters.

4. Die Tisch- und Stuhlordnung (entsprechend dem Flucht- und Rettungsplan) ist einzuhalten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden (1,2 m). Die maximale Personenzahl in der Halle ist einzuhalten.
5. Die Garderobe kann bei Veranstaltungen von den Besuchern genutzt werden. Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
6. Die Bedienung der Be- und Entlüftung sowie der Heizungsanlage ist ausschließlich dem Hausmeister vorbehalten. **Hausmeister: 01577 78875924**
7. Die Einrichtungen der Stadt Schöna u sind pfleglich zu behandeln.
8. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten, dieser verfügt während einer Veranstaltung oder einem Training über das Hausrecht.

Seitens der Stadt Schöna u wünschen wir eine angenehme Veranstaltung!



§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Schönau überlässt dem Mieter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Stadt Schönau nicht. Der Mieter hat zu entscheiden, ob die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzbar ist. Bei sportlichen Aktivitäten: der Mieter prüft die Sportstätte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Sport- und andere Geräte nicht genutzt werden; diese müssen durch den jeweiligen Vertreter der Stadt umgehend gesperrt werden, eine Nutzung ist auszuschließen.

(2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.

(4) Der Mieter hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde gegenüber zu erbringen.



§ 8 Entgelt

(1) Der Mieter hat ein Mietentgelt für die Benutzung zu entrichten.

Die Stadtverwaltung verlangt in der Regel eine Kautions von 500,00 Euro. Hierauf kann bei örtlichen Vereinen verzichtet werden.

Nebenforderungen zum Mietentgelt sind insbesondere Kostenersatz für unterlassene Reinigung, für Sachschäden einschließlich des Inventars und des Geschirrs.

Hallenmiete:	für örtliche Vereine	für örtliche Firmen	externe kulturelle Veranstalter
---------------------	-----------------------------	----------------------------	--

Tagesveranstaltungen, 10:00 Uhr bis zum Folgetag 10:00 Uhr

Stadthalle Schönaau:	150,00 Euro	1.000,00 Euro	250,00 Euro
Sporthalle Altneudorf:	100,00 Euro	600,00 Euro	-----
Sporthalle Oberes Tal:	300,00 Euro	2.000,00 Euro	-----

	für örtliche Vereine	für örtliche Firmen	
--	-----------------------------	----------------------------	--

Nutzungszeitstunde / sportliche Übungsstunde

Stadthalle Schönau:	3,50 Euro*	30,00 Euro	-----
Sporthalle Altneudorf:	3,50 Euro*	25,00 Euro	-----
Sporthalle Oberes Tal:	3,50 Euro*	30,00 Euro	-----

*Bis 31.12.2025 Nutzungszeitstunde 2,00 Euro

In den o. g. Beträgen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.

Örtliche Vereine mit ihrem Engagement für die Schönaauer Bevölkerung nehmen einen besonderen Stellenwert ein. Dieses Engagement wird seitens Gemeinderat und Stadtverwaltung besonders honoriert. Bei Tagesveranstaltungen wird der Vortag, nach der Regelnutzung gemäß Hallennutzungsplan, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt je Verein einmalig pro Jahr. Eine Abtretung von Verein zu Verein ist nicht möglich.

Insbesondere für die Sporthalle Altneudorf gilt bezüglich einer etwaigen Bühnennutzung die Sonderregelung, dass die Bühne maximal 17 Tage zuvor aufgestellt werden darf. Dies ist jedoch im Vorfeld mit dem Hauptamt abzustimmen,



da dies zwangsläufig zu Überschneidungen mit dem Schulsport und anderen Vereinen führt.



Externe Vereine oder andere Organisationen, die nicht ihren Vereinssitz in 69250 Schönau haben, können nur in Ausnahmefällen Hallenflächen in Schönau nutzen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. In einem solchen Fall wird die doppelte Hallenmiete berechnet. Die Nutzung durch Schulen, Kindergärten, Krippen sowie die Ganztagsbetreuung erfolgt kostenfrei.

(2) Der Mietzins einschließlich einer Kautions ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung (Nutzung) zu zahlen. Bei nicht eingegangener Zahlung besteht kein Recht auf Nutzung.

(3) Für den Ausschank/die Bewirtung stellt die Stadt Gläser, Porzellan und Bestecke (Geschirr) zur Verfügung. Der Mieter muss der Stadt mitteilen, welche Anzahl von Gegenständen benötigt wird. Der Mieter erhält sodann eine Liste des Bestandes. Ein sich nach der Veranstaltung ergebender Fehlbestand ist vom Mieter zu ersetzen. Der Beauftragte der Stadt, i.d.R. der Hausmeister, prüft bei Veranstaltungsende die Vollständigkeit.

(4) Auf Antrag kann eine Befreiung oder Minderung des Entgelts erfolgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die sozialen Zwecken oder der politischen Meinungsbildung dienen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Schönau.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht in der jeweiligen Halle steht der Stadt Schönau sowie den von ihr Beauftragten zu; im Falle einer Überlassung an Dritte auch diesen, insbesondere nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 10 Nutzung für den Bevölkerungsschutz

Die Hallen im Eigentum der Stadt Schönau können im Fall einer außergewöhnlichen Einsatzlage oder der Ausrufung eines Katastrophenfalls gemäß Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LkatSG) Baden-Württemberg umgehend zu Zwecken in Notlagen eingesetzt werden. Eine bereits vereinbarte Nutzung gemäß dieser Nutzungsordnung erlischt für den Zeitraum der vorgenannten Lage. Hieraus können keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht werden.



§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Mieter, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder gegen den Mietvertrag verstoßen, können von der weiteren Anmietung einer Halle ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss kann eine Anhörung erfolgen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein, beziehungsweise nach Bekanntmachung unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen nicht berührt. Die Stadt Schönau verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, die für die Nutzungsordnung und deren Nutzer mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Nutzungsordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Schönau, den 16.05.2024

Matthias Frick, Bürgermeister